



Einwohnergemeinde
Zunzgen

KJZ

Kinder- und Jugendzahnpflegereglement

vom 1. Januar 2024

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- Geltungsbereich
- 1) Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.
 - 2) Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst per Schuljahresbeginn 1998/1999 alle Kinder ab Kindergarten bis zur Volljährigkeit (Vollendung des 18. Altersjahres).

§ 2

- Zuständigkeit des Gemeinderates
- Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§11 Absatz 2, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3

- Administrative Belange
- 1) Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw. ist die Leiterin oder der Leiter der Kinder- und Jugendzahnpflege zuständig. Die finanziellen Belange werden durch die Gemeindeverwaltung geregelt.
 - 2) Die Leiterin oder der Leiter der Kinder- und Jugendzahnpflege wird durch den Gemeinderat ernannt.

§ 4

- Aufgaben der Leiterin oder des Leiters
- Die Leiterin oder der Leiter der Kinder- und Jugendzahnpflege orientiert die Eltern der in den Kindergarten (in die Schule) eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 5

- Aufgaben der Eltern
- Die Eltern melden der Leiterin oder dem Leiter den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 6

Kommunale Kontrollen und Prävention Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B **Finanzielles**

§ 7

Beitragsleistungen im Bereich konservierender Behandlungen und der Kieferorthopädie ¹⁾ Der Gemeinderat legt die Beitragsleistungen in der Verordnung zum Reglement der Kinder- und Jugendzahnpflege fest.
²⁾ Kosten, die durch unentschuldigte Absenzen (versäumte Termine) entstehen, werden nicht subventioniert und gehen voll zu Lasten der Eltern.

§ 8

Härtefälle In Härtefällen kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Begründete Gesuche sind schriftlich an den Gemeinderat Zünzgen zu richten.

C **Schlussbestimmungen**

§ 9

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 beschlossen.

Einwohnergemeinde Zünzgen

Gemeindepräsident Gemeindeverwalter
Hans-Rudolf Wüthrich Cristiano Santoro

Mit Verfügung Nr. xx, am xx, durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft genehmigt.